



keep it natural e.V.

Berufsverband der NHC-Barhufpfleger

Satzung von „keep it natural e. V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.09.2007 in Hollfeld.
Fassung vom 27.03.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „keep it natural e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registriernummer VR 28095 B eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Wissensaustausches und der Verbreitung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der natürlichen Pferdehaltung und Barhufbearbeitung als aktiven Beitrag zum Tierschutz. Weiterhin vertritt der Verein die beruflichen Interessen seiner Natural Hoof Care ausübenden, aktiven Mitglieder.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 1. Information der Öffentlichkeit
 2. Publikationen
 3. Durchführung und Förderung von Studien
 4. Initiativen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Es ist erlaubt, den Mitgliedern Aufwandsentschädigungen zu zahlen, wenn ihnen bei der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben Kosten entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Barhufbearbeitung (Natural Hoof Care) im Sinne von „keep it natural“ ausübt sowie Auszubildende des Barhuf-Instituts.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Der Mitgliedsantrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesondert geregelten Aufnahmekriterien. Im Fall der Ablehnung braucht er die Gründe nicht bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen, schriftlich beim Vorstand eingehend, Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des Rechtsweges abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ist das Mahnschreiben aus Gründen, die dem Verein nicht entgegengehalten werden können, unzustellbar, kann durch Beschluss des Vorstands das Mitglied auch ohne Zugang eines Mahnschreibens von der Liste gestrichen werden. In diesem Fall ist die Mitteilung an das Mitglied entbehrlich.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) schwere finanzielle Schädigung des Vereins
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder und solche, welche ihre Ausbildung am Barhuf-Institut noch nicht abgeschlossen haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 5. Entgegennehmen des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 7. Erlass einer Beitragsordnung
 8. Erlass der Aufnahmekriterien
 9. Festlegung der Tätigkeitskriterien für ordentliche Mitglieder
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Sie muss längstens zwei Monate nach Eingang des Antrages tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder eine gleiche Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gegenübersteht.
- (6) Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- (7) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gewertet.
- (8) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, ob die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online Mitgliederversammlung). Mittels individuellem Login wird sichergestellt, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen ein aktives und ein passives Wahlrecht. Voraussetzung ist, dass sie sich schriftlich um die Übernahme eines Vorstandspostens bewerben oder Stimmen für die Wahl der Vorstandsmitglieder abgeben. Des Weiteren kann ein Mitglied sein aktives Wahlrecht mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen. Die Vollmacht muss eine Woche vorher eingegangen sein (per Post, per Email oder persönlich bei einem Vorstandsmitglied).
- (5) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu archivieren. Dies ist auch auf elektronischem Weg mit beglaubigter Signatur möglich. Die Protokolle müssen allen ordentlichen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Vorschläge sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen in Abstimmung mit der Finanzverwaltung an einen anderen gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.